

**Satzung
des
Kreis Musikverbandes Birkenfeld e.V. Sitz Idar-Oberstein**

§1

Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Der Verband wurde im Jahre 1926 unter dem Namen §Verband der Musikvereine für den Kreis Birkenfeld und Umgebung§ gegründet. Die jetzige Bezeichnung lautet §Kreis Musikverband Birkenfeld e.V. Sitz Idar-Oberstein§ (nachfolgend KMV genannt),
- 2) der KMV gehört dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. (nachfolgend LMV genannt) an,
- 3) der KMV ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer 281 eingetragen.

§2

Zweck

- 1) Der KMV dient der Erhaltung und Förderung der Musik in allen ihren Arten, als Kulturgut.
 - a) Dieses Ziel wird erreicht durch Musikfeste, Jugendmusiktage, Musiker- und Dirigentenkurse, Förderung der Jugendausbildung, Vermittlung geeigneter Musikkultur und ähnlicher fördernder Maßnahmen,
 - b) die Tätigkeit des KMV ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung und daher gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt,
 - c) der KMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts § steuerbegünstigte Zwecke§ der Abgabenordnung. Der KMV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
 - d) Mittel des KMV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen,
 - e) keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des KMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Dem KMV können alle Musikvereine, -kapellen und Spielvereinigungen angehören, die ihren Sitz im Kreis Birkenfeld haben.
- 2) Musikvereine, -kapellen und Spielvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb des Kreises Birkenfeld haben, können dem KMV nur mit Zustimmung des Landesmusikverbands Rheinland-Pfalz angehören,
- 3) die Anmeldung ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des KMV. Gegen seine Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet,
- 4) der Erwerb der Mitgliedschaft im KMV schließt die mittelbare Mitgliedschaft im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz und dem BDMV, ein,
- 5) die Mitgliedsbeiträge werden vom Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. festgesetzt und vom KMV, nach den jeweiligen Mitgliederzahlen in Rechnung gestellt. Sie sind an den KMV zu zahlen, der Sie an den LMV weiterleitet.

§ 4

Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss,
- 2) der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher, gegenüber dem KMV, schriftlich, per Einschreiben zu erklären,
- 3) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des KMV schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand des KMV Einspruch erhoben werden. Wird der Einspruch abgelehnt, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- 1) Nach Maßgabe der Satzung an den Versammlungen des KMV teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- 2) an allen Veranstaltungen des KMV teilzunehmen,
- 3) sich vom Vorstand des KMV in allen musikalischen und Vereinsangelegenheiten kostenlos beraten zu lassen,
- 4) Ehrungen und Auszeichnungen nach den jeweils gültigen Ehrenordnungen des Landes- und Bundesverbandes, zu beantragen.

§ 6 **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) Die Beschlüsse, die vom Vorstand des KMV und von der Jahreshauptversammlung (nachfolgend JHV genannt) beschlossen werden, zu befolgen,
- 2) die vom KMV benötigten Berichte über Mitgliederzahl und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten,
- 3) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 **Organe**

Die Organe des KMV sind:

- 1) die Jahreshauptversammlung (JHV)
- 2) der Vorstand des Kreismusikverbandes (KMV)

§8 **Jahreshauptversammlung**

- 1)
 - a. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie wird vom Vorstand der KMV mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
 - b. Zur Teilnahme an der Versammlung sind die Delegierten der Vereine berechtigt. Auf je angefangene 15 aktive Mitglieder über 18 Jahren entfällt ein Delegierter. Zu den Versammlungen können weitere Personen als Gäste zugelassen werden.
- 2) Der Präsident oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss dem Antrag zugestimmt werden.
- 3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) die Änderung der Satzung,

- e) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes des KMV,
 - f) die Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand des KMV an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des KMV,
 - h) die Abberufung des Vorstandes. Hierfür ist eine Mehrheit von 75% der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich,
 - i) Erlass und Änderung der Jugendordnung
- 4) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind:
- a) der Vorstand des KMV
 - b) die Delegierten der Mitgliedsvereine
- Auf je angefangene 15 aktive Mitglieder über 18 Jahren entfällt ein Delegierter. Es ist zulässig, eine weitere Stimme auf einen Delegierten (neben dessen eigener Stimme) zu übertragen. Ein Vorstandsmitglied kann ebenfalls Delegierter seines Vereins sein. Eine Übertragung zusätzlicher Delegiertenstimmen auf ein Mitglied des KMV ist jedoch nicht zulässig.
- 5) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitgliedsvereine, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand des KMV beantragt wird.
- 6) Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind dem Vorstand des KMV spätestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die JHV die Dringlichkeit anerkennt. Grundsätzlich sind zur Tagesordnung die Anträge schriftlich unter Wahrung des Eingabetermins einzureichen.

§ 9 **Vorstand**

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten und seinem Stellvertreter
- dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter
- dem Kassierer und seinem Stellvertreter
- dem Kreisdirigenten und seinem Stellvertreter
- bis zu 4 Beisitzern
- dem Kreisjugendleiter (wird von der KMJ gewählt)
- dem Kreisjugendmusikleiter (wird von der KMJ gewählt)

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Der Vorstand kann Mitglieder, deren Teilnahme an den Beratungen förderlich ist, mit beratender Stimme hinzuziehen,
- 3) der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des KMV, soweit nicht die JHV zuständig ist,
- 4) der Vorstand ist berechtigt, während der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten JHV, durch geeignete Personen, zu ersetzen,
- 5) der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft den Vorstand nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung soll mindestens eine Woche betragen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes des KMV unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung verlangt,
- 6) es werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es können zwei Stellvertreter gewählt werden,
- 7) von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen,
- 8) die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 gelten entsprechend,
- 9) Mitglieder des Vorstandes dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die sie selbst oder Familienangehörige betreffen und ihnen Vor- oder Nachteile bringen können.

§10 Präsident

- 1) Gesetzlicher Vertreter des Kreismusikverbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeweils zwei der vorgenannten Funktionsträger sind gemeinsam vertretungsberechtigt,
- 2) der Präsident kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten Eilentscheidungen, nach Anhörung seines Stellvertreters, treffen. Der Begriff „unaufschiebbar“ ist dabei eng auszulegen. Die Eilentscheidung ist bei der folgenden Sitzung des Vorstandes auf die Tagesordnung zu setzen. Die Eilentscheidung ist den restlichen Mitgliedern des Vorstandes umgehend mitzuteilen,
- 3) der Präsident ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes ausgeführt und die laufenden Geschäfte ordnungsgemäß, durch die hierzu gewählten Vorstandsmitglieder, besorgt werden.

§11 **Kassenführung**

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer.

Er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den KMV anzunehmen und hierfür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen nach Anweisungen durch den Präsidenten zu leisten,
 - c) sämtliche, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke, zu unterzeichnen,
- 2) Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigt der Kassierer den Jahresabschluss. Dieser ist von zwei Kassenprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Der Jahresabschluss ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben,
 - 3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr,
 - 4) die Kassenprüfer berichten in der JHV über die Kassenprüfung.

§ 12 **Geschäftsführung**

- 1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des KMV werden durch den Geschäftsführer erledigt,
- 2) der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstandes.

§ 13 **Kreisdirigent**

- 1) Dem Kreisdirigenten obliegt die musikalische Betreuung und Förderung der Mitglieder. Er hat geeignete Maßnahmen vorzuschlagen und im Einvernehmen mit dem Vorstand durchzuführen. Diese Maßnahmen sollen geeignet sein, das musikalische Niveau der Mitglieder, z.b. durch Weiterbildungsseminare, zu verbessern,
- 2) er übernimmt die musikalische Gesamtleitung der Kreismusikfeste.

§ 14

Kreismusikjugendorganisation

- 1) Die Kreismusikjugend (nachfolgend KMJ) ist die Vereinigung aller musizierender Jugendlicher der Vereine des KMV Birkenfeld. Die KMJ gibt sich eine eigene Jugendordnung, welche auf der JHV der KMJ zu beschließen ist und der Zustimmung der JHV des KMV bedarf,
- 2) die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung,
- 3) die Jugendordnung sichert der KMJ Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der ihr zufließenden Mittel zu,
- 4) die Organe der KMJ sind zur Beachtung der Satzungsbestimmungen des KMV und zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Der Vorstand des KMV ist in geeigneter Weise über die wesentlichen Angelegenheiten der KMJ zu unterrichten.

§ 15

Wertungs- und Kritikspiele

Die Mitgliedsvereine des KMV haben die Möglichkeit, an den Wertungs- und Kritikspielen des LMV und des BDMV sowie anderer weiterer musikalischer Organisationen, teilzunehmen.

§ 16

Datenschutz

- 1) Der Kreismusikverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten seiner Mitgliedsvereine und dessen Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Personenbezogene Daten sowie Bankverbindungen aller Mitgliedsvereine und deren Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz und mittelbar auch im Bund Deutscher Musikverbände ist der Kreismusikverband verpflichtet bzw. ist es notwendig, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden oder zu verwenden. Die erhobenen Daten sind ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß zu verwenden. Die Mitgliedsvereine können dem Kreismusikverband gegenüber Widerspruch einlegen, sofern sie mit der Veröffentlichung eigener Angaben nicht einverstanden sind.
- 3) Mitgliederlisten o. ähnl. werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und Mitgliedsvereine herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellungen im Kreismusikverband es erfordern. Ein Datenverkauf oder eine Weitergabe ohne eine solche Bestimmung an Dritte ist nicht zulässig.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitgliedsvereine der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

§ 17
Satzungsänderung

Bei Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des BGB § 33 entsprechend.

§ 18
Auflösung

- 1) Die Auflösung des KMV kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Versammlung erfolgen. Sie muss mit $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 17 der Satzung abgeändert werden,
- 2) über den Antrag auf Auflösung kann in der JHV, in der er gestellt wurde, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit nach Maßgabe der §8 der Satzung findet, ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine weitere außerordentliche Versammlung einzuberufen. §8 der Satzung gilt entsprechend,
- 3) im Falle der Auflösung des KMV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen und sämtliche Akten an die für den KMV zuständige Kreisverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Erhaltung der Musik als Kulturgut zu verwenden hat.